



Information zu Umlagen 2018 für Netzentgelte für den Strombezug (Stand 22.12.2018)

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2018

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) entsprechend § 9 KWKG in der Fassung vom 29.06.2016 anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Nach Angabe der Übertragungsnetzbetreiber beträgt die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ab dem 01. Januar 2018 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,370 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,050 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-Novelle für 2018

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018.

Die Offshore-Haftungsumlage, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2018 wie folgt:

Letztverbraucher Gruppe A':	0,037 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe B':	0,049 ct/kWh
Letztverbraucher Gruppe C':	0,024 ct/kWh

Umlagen Strom ab 01.01.2018

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952
Netznutzung@en-apolda.de

Letztverbrauchergruppe A´:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der Aufstellung aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der Aufstellung aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2018

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis). Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind nach §18 AbLaV verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für in dessen § 26 Absatz 2 und 3 genannte Letztverbrauchergruppen nicht anzuwenden sind. Die Umlage für abschaltbare Lasten, welche von den Letztverbrauchern erhoben wird, beträgt nach Information der Übertragungsnetzbetreiber ab dem 01. Januar 2018 wie folgt:

Umlage für abschaltbare Lasten: 0,011 ct/kWh

Die genannte Umlage findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlagen Strom ab 01.01.2018

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952
Netznutzung@en-apolda.de

KWK-G-Aufschlag ab 01.01.2018

Der Deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 die Neuregelung des KWK-Gesetzes verabschiedet. Das KWK-G 2017 trat zum 1. Januar 2017 mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018 in Kraft.

Die aufgeführten KWK-G-Umlagen werden im Jahr 2018 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe	bis 1.000.000 kWh - in ct/kWh	über 1.000.000 kWh - in ct/kWh
stromintensive Unternehmen nach § 64 EEG*	0,345	0,030**
Gruppe B – Bestandskunden zum 31.12.2016	0,345	0,160
Gruppe C – Bestandskunden zum 31.12.2016	0,345	0,120
Kuppelgasanlagen (Liste 1 Anlage 4 EEG)	0,345	0,066
Stromspeicherverluste	0,000	0,000
Gruppe B – Schienenbahnen	0,345	0,040
Gruppe C – Schienenbahnen	0,345	0,030
Sonstige Letztverbraucher	0,345	0,345

* Diese Umlage wird nicht von der ENA Energienetze Apolda GmbH erhoben sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt. Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.

** prozentuale Reduzierung für sonstige Letztverbraucher nach § 64 EEG, aber mind. 0,03 Ct/kWh

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Umlagen Strom ab 01.01.2018

ENA Energienetze Apolda GmbH, Heidenberg 52, 99510 Apolda
Telefon 03644 50289995, Fax 03644 50289952
Netznutzung@en-apolda.de